



Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg»

vom 11. November 2020

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. k GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 11. März 2020²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Die Sonderbauvorschriften schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung des ETH Campus Hönggerberg als Ort der Forschung, der Lehre und des Wissensaustauschs zwischen Wissenschaft, Bevölkerung und Wirtschaft mit nationaler und internationaler Ausstrahlung. Zweck

² Es werden insbesondere die Grundlagen für städtebaulich, architektonisch und ökologisch qualitätsvolle Gebäude und Aussenräume im Kontext von Bestand und Landschaftsraum geschaffen.

Art. 2 ¹ Die Sonderbauvorschriften bestehen aus diesen Vorschriften samt Plan im Massstab 1:2000 und den Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1). Bestandteile und Geltungsbereich

² Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan bezeichnete Gebiet.

Art. 3 ¹ Solange die Sonderbauvorschriften in Kraft sind, finden die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO)³ im Geltungsbereich keine Anwendung; Gleiches gilt für die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, PPV)⁴, sofern nachfolgend nicht darauf verwiesen wird. Geltendes Recht

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 212 vom 11. März 2020.

³ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

⁴ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

² Für die Sonderbauvorschriften gelten die Baubegriffe gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG)⁵ samt zugehöriger Verordnungen in der Fassung bis 28. Februar 2017.

³ Die Wirkung der Verkehrsbaulinien bezüglich der Gebäudehöhe gemäss § 279 Abs. 2 PBG ist im Geltungsbereich während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert.

⁴ Die Wirkung der Verkehrsbaulinien an der Wolfgang-Pauli-Strasse ist im Geltungsbereich während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert.

Gestaltungsrichtlinien

Art. 4 ¹ Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, dienen die Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1) als Vorgaben für das Bauen nach den Sonderbauvorschriften.

² Von den Gestaltungsrichtlinien darf vorbehältlich der übrigen Bestimmungen der Sonderbauvorschriften aus wichtigen Gründen abgewichen werden; die baurechtliche Bewilligung solcher Abweichungen setzt voraus, dass insgesamt eine mindestens gleichwertige Lösung erzielt und in geeigneter Weise sichergestellt wird.

B. Bau- und Nutzungsvorschriften

Nutzweise

Art. 5 ¹ Im Geltungsbereich sind Hochschulnutzungen zulässig, wie insbesondere Forschung und Lehre.

² Folgende Nutzungen sind zulässig, sofern sie der Hochschulnutzung nicht entgegenstehen:

- a. Wohnen, insbesondere für Studierende, Dozierende, Mitarbeitende und Gäste der ETH; nicht zulässig ist Wohnnutzung im Baubereich XV.
- b. Nutzungen, die dem ETH-Betrieb und dem Wohnen im Geltungsbereich dienen, wie beispielsweise Gastronomie, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Kinderbetreuung, Freizeit, Erholung und Sport und dergleichen;
- c. Kongresse und andere Veranstaltungen;
- d. Betriebe, deren Ziel es ist, wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen, wie beispielsweise Spin-Off-Betriebe;
- e. experimentelle Nutzungen zu Zwecken der Forschung und Lehre.

⁵ vom 7. September 1975, LS 700.1.

Art. 6 In Erdgeschossen von Gebäuden entlang der im Plan mit «Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung» bezeichneten Bereiche ist mindestens die erste Raumtiefe publikumsorientiert zu nutzen. Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung

Art. 7 Im Geltungsbereich beträgt die zulässige oberirdische Baumasse gesamthaft höchstens 1 900 000 m³. Nutzungsmass

Art. 8 ¹ Die maximale oberirdische Ausdehnung der Gebäude (Gebäudemantel) wird durch die im Plan festgelegten Baubereiche und durch folgende maximale Höhenkoten bestimmt: Gebäudemantel

Baubereich	Standardhöhe Kote	Höhenakzent Kote
I	552 m ü. M.	605 m ü. M.
II	550 m ü. M.	605 m ü. M.
III	552 m ü. M.	575 m ü. M.
IV	547 m ü. M.	–
V	553 m ü. M.	–
VI	553 m ü. M.	–
VII	542 m ü. M.	–
VIII	537 m ü. M.	–
IX	544 m ü. M.	–
X	–	582 m ü. M.
XI	535 m ü. M.	–
XII	550 m ü. M.	–
XIII	540,5 m ü. M.	–
XIV	545 m ü. M.	–
XV	–	575 m ü. M.
XVI	530 m ü. M.	550 m ü. M.

² Gebäude sind unter Vorbehalt von Art. 9 innerhalb dieses Gebäudemantels anzuordnen.

³ Auf die Baubereichsbegrenzung darf gebaut werden.

⁴ Im Baubereich I sind Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit Nutzungen gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. e temporär bis zu höchstens sechs Monaten unter Einhaltung der materiellen Vorschriften ohne Bewilligung der Baubehörde zulässig; solche Bauten und Anlagen sind vorab Schutz & Rettung (SRZ), Feuerpolizei, anzuzeigen.

Art. 9 Folgende Gebäude und Gebäudeteile dürfen ausgenommen entlang der Hauptachse über den oberirdischen Gebäudemantel nach Art. 8 hinausragen oder ausserhalb erstellt werden: Abweichungen vom Gebäudemantel

- a. unterirdische Gebäude und Gebäudeteile, vorbehältlich Art. 23;
- b. untergeordnete, eingeschossige Gebäude, die dem ETH-Betrieb dienen;
- c. einzelne oberirdische Vorsprünge und Vordächer mit mindestens einem Vertikalabstand von 3 m ab dem gestalteten Terrain bis höchstens 1,5 m Ausladung ab der Baubereichsbegrenzung;
- d. gedeckte Wegverbindungen sowie untergeordnete, eingeschossige Gebäude und Anlagen, die dem Verkehr oder der Ver- und Entsorgung dienen;
- e. Standplätze für mobile Verkaufswagen.

Dachaufbauten Art. 10 ¹ Über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus sind nur technisch bedingte Aufbauten wie Kamine, Lüftungsrohre, Sende- und Empfangsanlagen, Oberlichter, Absturzsicherungen, Anlagen zur Gebäudesicherung (wie Blitzableiter), Anlagen zur Fassadenreinigung sowie Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und dergleichen zulässig.

² Für Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie gilt eine maximale Höhe von 1,2 m.

³ Bei Gebäuden, die die Standardhöhe gemäss Art. 8 einhalten, sind über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus neben den in Abs. 1 und 2 genannten Aufbauten auch Liftaufbauten und Treppenhäuser zulässig.

Geschosszahl Art. 11 Die Zahl der Geschosse ist im Rahmen des PBG⁶ frei.

Hochhäuser Art. 12 ¹ Hochhäuser sind an den im Plan als Höhenakzente bezeichneten Lagen innerhalb der Höhenkoten gemäss Art. 8 zulässig.

² Innerhalb der Standardhöhenkote gemäss Art. 8 sind Hochhäuser nur im Baubereich I zulässig.

³ Massgebend für den Nachweis des Schattenwurfs ist ein Vergleichsprojekt, das durch die Baubereichsbegrenzungen dieser Sonderbauvorschriften begrenzt wird; das Vergleichsprojekt hat eine Gebäudehöhe von 25 m ab dem gewachsenen Boden und eine Firsthöhe von 7 m einzuhalten.

⁶ vom 7. September 1975, LS 700.1.

Art. 13 ¹ Im gesamten Geltungsbereich gelten folgende Regelungen: Abstände

- a. Die geschlossene Bauweise ist zulässig.
- b. Unter Vorbehalt einwandfreier hygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse dürfen die kantonalen Grenz-, Gebäude-, Strassen- und Wegabstände innerhalb des Geltungsbereichs unterschritten werden.
- c. Es kommen keine Mehrhöhen- und Mehrlängenzuschläge zur Anwendung.

² Zudem sind folgende spezifische Bestimmungen zu Abständen einzuhalten:

- a. Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Erschliessungsweg Typ A gemäss Art. 27, haben sie einen Gebäudeabstand von mindestens 12 m zueinander einzuhalten; davon ausgenommen ist der Erschliessungsweg zwischen Baubereich VI und VII.
- b. Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Erschliessungsweg Typ B gemäss Art. 27, haben sie einen Gebäudeabstand von mindestens 30 m zueinander einzuhalten.
- c. Oberirdische Gebäude im Baubereich I, zwischen denen die Querachse verläuft, haben einen Gebäudeabstand von mindestens 20 m zueinander einzuhalten.
- d. Über die im Plan mit «Eingeschränkte eingeschossige Überbaubarkeit» bezeichnete Linie ist ein oberirdisches Zusammenbauen nur eingeschossig auf der Ebene des Eingangsgeschosses auf höchstens einem Viertel der Fassadenlänge zulässig; massgebend ist die Fassadenlänge des kürzeren Gebäudes.

Art. 14 ¹ Gebäudeteile sind im Eingangsgeschoss mindestens auf die im Plan eingetragene Arkadenlinie zurückzusetzen, wobei eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten ist. Arkadenlinie

² Abstützungen der über der Arkade liegenden Geschosse sind zulässig.

Art. 15 ¹ Abgrabungen für Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Ein- und Ausfahrten zu Garagen sind zulässig. Abgrabungen

² Im Übrigen sind nur geringfügige Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig.

³ Zwecks Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und insbesondere zur Sicherstellung eines harmonischen Geländeverlaufs können weitergehende Terrainveränderungen bewilligt werden.

⁴ Die Gebäudehöhe muss auch vom gestalteten Terrain aus eingehalten werden.

Dachbegrünung Art. 16 ¹ Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich von Flachdächern ist ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind.

² Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen, besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

C. Freiraum

Freiflächenziffer Art. 17 ¹ In den Baubereichen I, II und XIV gilt eine Freiflächenziffer von 20 Prozent.

² Im Baubereich I kann die Fläche des Flora-Ruchat-Roncati-Gartens an die Freiflächenziffer angerechnet werden.

³ Zwischen den Baubereichen I und II darf jeweils maximal ein Fünftel der zu erstellenden Freifläche transferiert werden.

⁴ Öffentlich dauerhaft zugängliche und gut erreichbare Freiflächen auf Dachflächen können der Freiflächenziffer angerechnet werden.

Aussenraum-Gestaltung Art. 18 Die im Plan bezeichneten Aussenräume, die Hauptachse, die Querachse, der Ringerschliessungsbereich, die Erschliessungswege und die Park- und Gartenanlagen sind unter Anwendung von Art. 4 zu gestalten.

Versiegelung Art. 19 Die Versiegelung von Flächen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Überdeckung für Pflanzen Art. 20 Bei Pflanzmassnahmen ist mindestens folgende Überdeckung vorzusehen:

- a. für grosskronige Bäume 1,5 m;
- b. für mittelkronige Bäume 1,2 m;
- c. für kleinkronige Bäume und Grosssträucher 1 m;
- d. für Sträucher 0,8 m.

Art. 21 ¹ Im Baubereich I ist südlich der Querachse ein zusammenhängender Freiraum von mindestens 1800 m² zu erstellen. Parkanlagen

² Der bestehende Flora-Ruchat-Roncati-Garten ist gemäss Planeintrag zu erweitern; die Gestaltung hat unter Einbezug der gartendenkmalpflegerischen Belange zu erfolgen.

Art. 22 Die im Plan als Portal-Platz bezeichneten Bereiche sind als öffentlich zugängliche Freiräume zu gestalten; das Erstellen der dafür notwendigen Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 9 ist zulässig. Portal-Plätze

Art. 23 ¹ Die im Plan bezeichneten Freiraumbereiche A und B sind mit Ausnahme der in Abs. 2–4 genannten Bauten und Anlagen von oberirdischen und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten. Freiraumbereiche

² In allen Freiraumbereichen sind folgende Anlagen zulässig:

- a. bestehende Strassen;
- b. Fuss- und Velowege;
- c. unterirdische Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie.

³ Im Freiraumbereich A sind zudem unterirdische technische Verbindungen zwischen den Baubereichen I, II, III, IV, V, VI und XVI sowie Retentions- und Versickerungsanlagen zur Entsorgung von Regenwasser zulässig; nicht zulässig sind raumwirksame Infrastrukturelemente wie Einzäunungen, Stützmauern und dergleichen.

⁴ Im Freiraumbereich B sind zudem Anlagen für Forschung und Lehre sowie Sportanlagen ohne raumwirksame Infrastrukturelemente wie Ballfänge, Einzäunungen, Belichtungsmasten und dergleichen zulässig.

D. Gestaltung

Art. 24 Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird; dies gilt auch für Materialien, Farben, Reklameanlagen und Beleuchtung. Gestaltung

E. Erschliessung und Parkierung

Fuss- und Veloverkehr	<p>Art. 25 ¹ Die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr ist auf das übergeordnete Fuss- und Velowegenetz auszurichten.</p> <p>² Der Geltungsbereich ist für den Fuss- und Veloverkehr durchlässig zu gestalten.</p>
Ringerschliessungsbereich	<p>Art. 26 ¹ Der Ringerschliessungsbereich dient der Erschliessung der Baubereiche, dem Aufenthalt und der Erholung.</p> <p>² Spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 500 000 m³ ist mindestens ein Viertel sowie mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 640 000 m³ sind mindestens drei Viertel des Ringerschliessungsbereichs zu erstellen.</p> <p>³ Die Fertigstellung des Ringerschliessungsbereichs hat spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 850 000 m³ zu erfolgen.</p>
Erschliessungswege	<p>Art. 27 An den im Plan als «Erschliessungsweg Typ A» oder «Erschliessungsweg Typ B» bezeichneten Stellen sind in den Baubereichen mindestens 4 m breite Wegverbindungen zu erstellen und ins Wegenetz zu integrieren.</p>
Erschliessung für Motorfahrzeuge	<p>Art. 28 ¹ Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die im Plan bezeichneten Anschlussstellen.</p> <p>² Die Hauptachse und der Ringerschliessungsbereich dienen dem öffentlichen Verkehr, Taxivorfahrten, dem Veloverkehr und dem Zubringerdienst.</p> <p>³ Untergeordnete Zufahrten sind auch ausserhalb der im Plan bezeichneten Anschlussstellen zulässig.</p> <p>⁴ Standorte und Dimensionierung der Abstellflächen für Taxivorfahrten, Anlieferung und dergleichen werden durch die Baubewilligungsbehörde bestimmt.</p>
Parkierung	<p>Art. 29 ¹ Die Anzahl Abstellplätze für Personenwagen, für Motorräder und für leichte Zweiräder bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV⁷, vorbehältlich Abs. 3.</p> <p>² Die Anzahl der mindestens erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen gemäss der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV darf gestützt auf ein Mobilitätskonzept unterschritten werden.</p>

⁷ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

³ Der Normalbedarf der Abstellplätze für Personenwagen und für leichte Zweiräder für Sport- und Freizeitanlagen beträgt für Personenwagen und leichte Zweiräder jeweils ein Abstellplatz pro zehn Garderobenkästen.

⁴ Unter Vorbehalt der Abstellplätze gemäss Art. 28 Abs. 4 sind alle Abstellplätze für Personenwagen in unterirdischen oder überdeckten Parkieranlagen anzulegen.

⁵ Der Zeitpunkt der Errichtung und die Dimensionierung einer neuen Parkieranlage sind freigestellt.

⁶ In Betrieb genommen werden dürfen aber die neuen Parkplätze nur in dem Umfang, wie neue parkplatzberechtigte Nutzungen realisiert werden und den neuen Nutzungen nicht überzählige bestehende Parkplätze zur Verfügung gestellt werden können.

⁷ Der Gebrauch von überzähligen neuen Parkplätzen zu Parkierzwecken ist durch bauliche Massnahmen zu verhindern.

Art. 30 ¹ Für alle Abstellplätze für Personenwagen in den unterirdischen und überdeckten Parkieranlagen gemäss Art. 29 Abs. 1 ist die durchschnittliche Zahl der Einfahrten pro Tag auf insgesamt 2000 begrenzt. Fahrtenbegrenzung

² Der Durchschnitt dieser Einfahrten wird innerhalb und ausserhalb der Semesterzeit je separat ermittelt.

³ Bei Abstellplätzen für Personenwagen mit Fahrtenbegrenzung entfällt die Pflicht einer nutzungsbezogenen Zuordnung; Mehrfachnutzungen sind zulässig.

⁴ Zur Kontrolle der Fahrtenbegrenzung ist der Stadt zuhanden des Tiefbauamts jährlich Bericht zu erstatten; der Bericht beinhaltet neben den Ergebnissen zur Fahrtenenerhebung die vorgesehenen Massnahmen zur Einhaltung der Fahrtenzahl.

F. Umwelt

Art. 31 Im Geltungsbereich gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV)⁸. Lärmschutz

Art. 32 Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz⁹ zu optimieren. Ökologischer Ausgleich

⁸ vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

⁹ vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

Vogelschutz Art. 33 Aufgrund der besonderen topografischen Lage sind insbesondere bei der Ausgestaltung von Hochhäusern die Anliegen des Vogelschutzes zu berücksichtigen.

Energie Art. 34 ¹ Neubauten müssen mindestens dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie-P-Standards für Neubauten¹⁰ oder eines energetisch gleichwertigen Standards entsprechen, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist.

² Als Alternative müssen die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich¹¹, Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, an den winterlichen Wärmeschutz um mindestens 30 Prozent unterschritten werden.

³ Andere Nachweise sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Berechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter thermischer Gesamtenergieverbrauch auf Stufe Gebäude oder Areal (Wärme und Kälte) auftritt.

⁴ Umbauten müssen dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie Standards für Umbauten¹² entsprechen oder haben die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich, Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, um mindestens 20 Prozent zu unterschreiten.

⁵ Dabei ist auch der für Neubauten zulässige Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien einzuhalten.

⁶ Die Vorgaben gemäss Abs. 4 und 5 gelten, soweit deren Einhaltung technisch und betrieblich möglich, wirtschaftlich tragbar sowie mit den Schutzziele vereinbar ist.

⁷ Massgebend sind die Standards des Vereins Minergie oder vergleichbare Standards im Zeitpunkt der Baueingabe; der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen der Minergie-Standards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.

⁸ Beim Ersatz bestehender Energiebereitstellungsanlagen des Energieverbands Hönninger sind basierend auf § 78a Abs. 1

¹⁰ Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Bäumleingasse 22, 4051 Basel. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

¹¹ Anhang Ziff. 1.11 zur Besonderen Bauverordnung I (BBV I) vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

¹² Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Bäumleingasse 22, 4051 Basel. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

PBG nur Systeme zulässig, die ohne fossile Energieträger betrieben werden; ausgenommen davon ist der Energiebedarf zu Forschungszwecken.

Art. 35 ¹ Die Bauten, Anlagen und Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. Lokalklima

² Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.

Art. 36 Die Ausgestaltung und der Betrieb von Beleuchtungen zum und im Freiraum haben den grundsätzlichen Anforderungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen von Bund und Kanton und den Grundsätzen des «Plan Lumière» der Stadt zu entsprechen. Lichtemissionen

Art. 37 ¹ Das in den Geltungsbereichen anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung¹³ in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen. Entwässerung, Retention

² Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer¹⁴ abzuleiten.

³ Mit dem ersten Baugesuch für einen Neubau ist der zuständigen Behörde ein Entwässerungskonzept für den gesamten Geltungsbereich einzureichen, das auch die Retentionsflächen bestimmt.

G. Schlussbestimmungen

Art. 38 Mit Inkrafttreten dieser Sonderbauvorschriften werden die «Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Hönggerberg (Science City)»¹⁵ aufgehoben. Aufhebung Sonderbauvorschriften

Art. 39 Der Stadtrat setzt diese Sonderbauvorschriften nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.¹⁶ Inkrafttreten

¹³ vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

¹⁴ vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

¹⁵ vom 31. Januar 2007, AS 700.250.

¹⁶ Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich am 9. September 2021; Inkrafttreten 31. Januar 2022 (STRB Nr. 1222/2021).